



Justiz- und Sicherheitsdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 59 17
Telefax 041 228 67 27
justiz@lu.ch
www.lu.ch

Zustellung an:
stab-rd@fedpol.admin.ch

Bundesamt für Polizei fedpol

Luzern, 19. Dezember 2017

Protokoll-Nr.: 1420

Genehmigung und Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der EG betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie. Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 29. September 2017 hat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement die Kantonsregierungen im Rahmen eines Vernehmlassungsverfahrens eingeladen, zur Umsetzung des Notenaustausches betreffend die Übernahme der EU-Waffenrichtlinie Stellung zu nehmen.

Im Namen und Auftrag des Regierungsrates danken wir Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und teilen Ihnen mit, dass wir der Übernahme der Schengen-Weiterentwicklung im Waffenrecht zustimmen. Ob mit dieser Verschärfung des Waffenrechts das damit verfolgte Ziel, die missbräuchliche Verwendung von Waffen und den Terrorismus zu bekämpfen, effektiv erreicht werden kann, wird sich weisen. Als Schengen-Mitgliedstaat ist die Schweiz verpflichtet, die EU-Richtlinie zu übernehmen und im nationalen Recht umzusetzen. Anderenfalls könnte dies in letzter Konsequenz zu einer Beendigung der Schengen-Zusammenarbeit respektive zu einem Ausschluss der Schweiz aus den Assoziierungsabkommen zu Schengen und Dublin führen. Damit wäre die Schweiz namentlich nicht mehr Teil des Informationsaustausches. Die Negativfolgen einer Ablehnung der Änderungen im Waffenrecht sind jedoch dermassen einschneidend, dass sich die Schweiz dies nicht leisten kann.

Mit der Umsetzung wird versucht, die wesentlichen Anliegen der Schweiz mit ihrem föderalistischen System, ihrer Milizarmee und den Schützenvereinen weitgehend zu berücksichtigen und den Bedürfnissen der betroffenen Kreise so weit als möglich Rechnung zu tragen. Die Änderungen bedingen jedoch aufwändige systemtechnische Anpassungen. Zudem ist mit einem erheblichen personellen Mehraufwand seitens der Kantone zu rechnen.

Das Kernstück der vorgeschlagenen Richtlinie besteht im Erwerbsverbot halbautomatischer Waffen. Damit sind wir grundsätzlich einverstanden. Die Durchsetzung der entsprechenden Ausnahmen entspricht allerdings nicht unseren Vorstellungen. Unserer Meinung nach verfügt die Schweiz mit dem gültigen Waffengesetz über eine ausreichende Handhabe, um die Ziele der EU-Waffenrichtlinie zu erfüllen. In den Kantonen wurden die entsprechenden gesetzlichen Regelungen (Registrierung usw.) mit einem beträchtlichen Aufwand umgesetzt. So lassen sich heute die meisten Waffen identifizieren und zurückverfolgen. Wir sind daher der Überzeugung, dass das geltende Schweizer Waffengesetz zwar hinsichtlich der Neuklassifizierung der halbautomatischen Waffen angepasst werden muss, im Übrigen aber pragmatischer vorgegangen werden soll, als es im Entwurf gemacht wird. Insgesamt schlagen wir eine integrale Digitalisierung des Lebensweges einer Waffe und der Legitimation des Besitzes im Kreditkartenformat vor. Konkret bemängeln wir zudem folgende Regelungen:

Artikel 5 Verbotene Waffen

Ein Kategorienwechsel einer Waffe von B (bewilligungspflichtig) zu A (verboten) nur aufgrund der Magazingrösse erachten wir als unverhältnismässig.

Artikel 21 Buchführung und Meldepflicht

Alternativ zur vorgeschlagenen Lösung empfehlen wir die Beibehaltung der aktuellen Regelung einer periodischen Kontrolle der Bücher der Waffenhändler.

Artikel 28b ff. Ausnahmbewilligungen

Eine Ausnahmbewilligung soll unter klaren Voraussetzungen ohne weitere Abklärungen erteilt werden können. Dafür braucht es eine Definition verschiedener Begriffe (z. B. Sammler, Waffenarten etc.). Zudem ist auf die Überprüfung von Waffen der Kategorie B zu verzichten.

Artikel 31 Beschlagnahme

Einerseits lehnen wir eine nachträgliche Frist von drei Monaten zum Nachholen der versäumten Melde- oder Gesuchsfrist ab. Andererseits sollte im Gesetz die Tatsache einer fehlenden Bewilligung oder eines fehlenden Gesuchs unter bestimmten weiteren Voraussetzungen zu einer Einziehung führen. Ferner sollten die Einziehungsgründe klarer definiert werden, zum Beispiel:

- Verstoss gegen die Bestimmungen des Waffengesetzes,
- strafrechtliche Verurteilung wegen Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte sowie verschiedene Vergehen und Verbrechen gegen Leib und Leben, gegen die Freiheit, die sexuelle Integrität etc. oder
- Verfügungen des Zwangsmassnahmengerichts wegen häuslicher Gewalt.

Wir bitten Sie um Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse



Paul Winiker
Regierungsrat